

## Schieflagenmessung nach VBHG-RAG- Abkommen

Seit dem VBHG-RAG-Abkommen von 1991 zur Entschädigung von Schieflagen u.a. wird zum Nachteil der Bergbaubetroffenen nicht mehr die maximale Schiefelage zur Grundlage genommen, sondern eine fiktive „mittlere Schiefelage“, die schon Driesch in seinem Standardwerk „Bewertung von Bergschäden“ als nur zum Vorteil des Bergbauunternehmers verwarf.

Nach diesem Abkommen werden (in den meisten, einfachen Fällen) die Schieflagen in zwei senkrecht stehenden und einer dazu diagonalen Richtung gemessen und daraus der Mittelwert berechnet.

Grundsätzlich wird immer die (hier immer angenommene) Absenkung der Ecken gegenüber einer bestimmten Ecke in Millimeter gemessen und dann durch die Länge der Strecke geteilt.

Bsp.: Ein Haus sei 15 m lang und 6,5 m breit. Auf der langen Seite ermittelt man eine Absenkung von 45mm, auf der kurzen Seite 13 mm.

In der Diagonalen bestimmt man noch die Absenkung von 53mm, die Länge ist mathematisch berechenbar und beträgt 16,34m. Folgende Rechnung wird dann angestellt:

$$\text{Schiefelage auf der langen Seite: } \frac{45\text{mm}}{15\text{m}} = 3 \frac{\text{mm}}{\text{m}}; \text{ auf der kurzen Seite: } \frac{13\text{mm}}{6,5\text{m}} = 2 \frac{\text{mm}}{\text{m}}$$

$$\text{Schiefelage auf der Diagonalen: } \frac{53\text{mm}}{16,34\text{m}} = 3,24 \frac{\text{mm}}{\text{m}}$$

Jetzt wird der Durchschnitt berechnet  $\frac{3+2+3,24}{3} \frac{\text{mm}}{\text{m}} = 2,74 \frac{\text{mm}}{\text{m}}$  und entsprechend entschädigt!

Diese Rechnung erscheint auf den ersten Blick ganz vernünftig, zu welchen absurden Ergebnissen das führen kann, wird am nächsten Beispiel deutlich, bei dem das Haus in Richtung der langen Hausseite schief gestellt wurde:

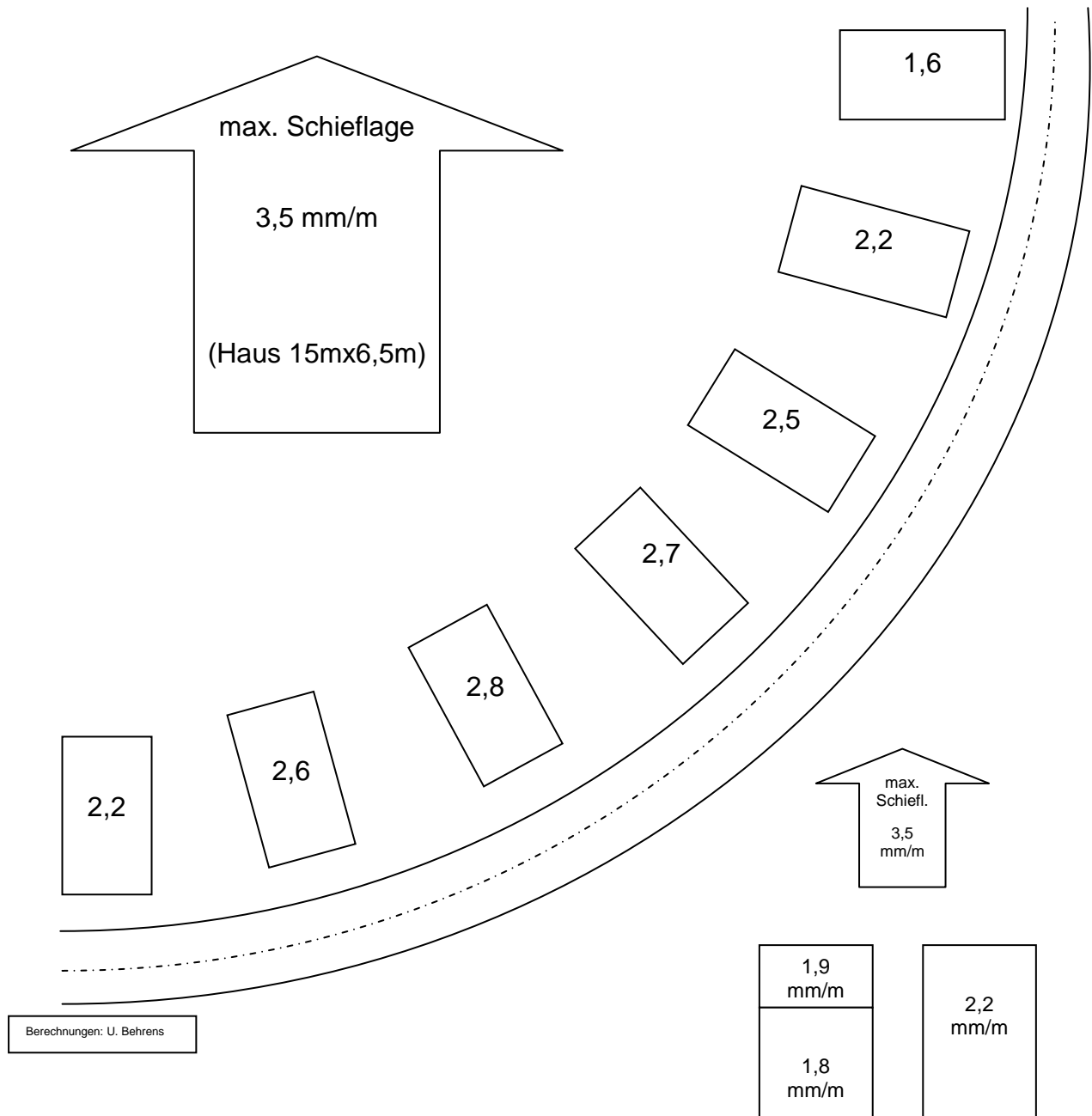
$$\text{Schiefelage auf der langen Seite: } \frac{45\text{mm}}{15\text{m}} = 3 \frac{\text{mm}}{\text{m}}; \text{ auf der kurzen Seite: } \frac{0\text{mm}}{6,5\text{m}} = 0 \frac{\text{mm}}{\text{m}}$$

$$\text{Schiefelage auf der Diagonalen: } \frac{45\text{mm}}{16,34\text{m}} = 2,75 \frac{\text{mm}}{\text{m}}$$

Jetzt wird der Durchschnitt berechnet  $\frac{3+0+2,75}{3} \frac{\text{mm}}{\text{m}} = 1,94 \frac{\text{mm}}{\text{m}}$

Da Entschädigungen erst ab einem Wert von 2 mm/m entschädigt werden, geht der Hauseigentümer hier leer aus!

Bei der nächsten Skizze ist die max. Schiefelage von 3,5mm/m wieder genau nach oben angenommen. Die an einem Viertelkreis gelegenen Häuser werden dann sehr unterschiedlich entschädigt. Unten auf der Grundlage von 2,2mm/m, dann etwas erhöht bis auf 2,8mm, dann geht es wieder runter und der letzte Eigentümer erhält überhaupt keine Entschädigung, obwohl bei ihm die Suppe im Topf genauso schief steht wie bei allen anderen Eigentümern: **Dank sei dem Verband der bergbaugeschädigten Haus- und Grundeigentümer, der vorgeblich die Interessen der Betroffenen vertritt.!**



Um es noch absurder zu machen. Wenn der Eigentümer mit den 2,2mm/m aufgrund irgendwelcher Umstände sein Haus aufteilt wie hier unten rechts angenommen, dann erhält anschließend keiner mehr eine Entschädigung, weil die Schiefelage künstlich auf Werte unter 2 mm/m heruntergerechnet wird, nur damit der Bergbauunternehmer keine Entschädigung mehr zahlen muss.